

Parlamentarischer Vorstoss

2019/674

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Fall Brugg «3-facher Schädelbruch eines Kleinkindes verursacht durch den eigenen Vater»
Urheber/in:	Andi Trüssel
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Biedert, Epple, Erhart, Imondi, Ritter, Tschudin, Weibel
Eingereicht am:	17. Oktober 2019
Dringlichkeit:	—

Am Samstag, 17. August 2019 verletzte ein Mann im Einkaufscenter Neumarkt in Brugg seine vierjährige Tochter schwer. Der 50-jährige Iraker wurde festgenommen.

Die Mutter des Opfers wird gemäss der Online-Plattform "20min" dahingehend zitiert, dass der Täter seit Jahren Sozialhilfe beziehe und sich nicht um Arbeit bemühe. Er sei seit dem Jahr 2000 in der Schweiz und verfüge dennoch bloss über eine Aufenthaltsbewilligung B. Ebenso wurde bekannt, dass er bereits früher schon – in einem anderen Kanton – straffällig wurde.

Da der Iraker in Baselland eine Aufenthaltsbewilligung hat, ist der Kanton Baselland zuständig, was aus der Interpellationsantwort des Regierungsrates des Kanton Aargau hervorgeht.

In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

1. Ist das kantonale Migrationsamt über den Fall informiert? Wenn ja, was waren die Massnahmen, die getroffen wurden? Wenn nein, was gedenkt man in Sachen kantonalem Austausch von Informationen im Allgemeinen im Strafwesen und im Besonderen im Asylwesen zu tun?

Nächste Fragen, wenn die Beantwortung aus 1. mit Ja erfolgte.

2. Wurde ein Widerruf der Aufenthaltsbewilligung geprüft?
 3. Aufgrund welcher Kriterien wurde die Aufenthaltsdauer nach 5 Jahren erneuert?
 4. Liegen seitens H. K. Nachweise für eine oder mehrere Arbeitstätigkeiten vor? Hat er sich je nachweislich um eine Arbeit bemüht?
 5. Wie viel Sozialhilfe hat H. K. insgesamt bereits bezogen? Auf welcher rechtlichen Grundlage rechtfertigen sich die Gründe zum Bezug der Sozialhilfe?
 6. Warum ist H. K. noch immer in der Schweiz? Das seit dem 1. Januar 2019 gültige neue Ausländer- und Integrationsgesetz gibt zur Berechtigung des Aufenthaltsrechts in der Schweiz explizit das Respektieren der Werte der Bundesverfassung vor. Diesbezüglich zeigt die Sachlage im Falle von H. K. keine Übereinstimmung.
-

7. Wie lange wird H. K. noch in der Schweiz bleiben können, respektive wann wird er zurückgeschafft?
8. Aus welchem Grund konnte er in die Schweiz einreisen? Hat sich sein Aufenthaltsgrund im Laufe der letzten 19 Jahren geändert?